

Online in die Praxis mit der Videosprechstunde

Eine Operationswunde begutachten, die weitere Behandlung erläutern oder ein psychotherapeutisches Gespräch führen: Videosprechstunden können gerade bei langen Anfahrtswegen eine Alternative zum Praxisbesuch sein. Was Ärzte und Psychotherapeuten für eine Videosprechstunde benötigen, wie die Abrechnung erfolgt und was bei der Technik zu beachten ist, fasst die Praxisinformation zusammen.

AUF EINEN BLICK

Ärztliche Versorgung:

- › Ärztinnen und Ärzte können die Videosprechstunde flexibel in allen Fällen nutzen, in denen sie es für therapeutisch sinnvoll halten. Es gibt keine Einschränkung auf bestimmte Indikationen. Auch eine Krankschreibung ist möglich.
- › Die Videosprechstunde ist auch dann möglich, wenn der Patient zuvor noch nicht bei der Ärztin oder dem Arzt in Behandlung war.
- › Die Videosprechstunde können fast alle Arztgruppen einsetzen – ausgenommen sind nur Laborärzte, Nuklearmediziner, Pathologen und Radiologen.

Psychotherapeutische Versorgung:

- › Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Videosprechstunde grundsätzlich dann nutzen, wenn es bereits einen persönlichen Erstkontakt zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung gab und aus therapeutischer Sicht kein unmittelbar persönlicher Kontakt erforderlich ist. Bei bislang unbekanntem Patienten ist die Videosprechstunde dagegen nicht möglich.
- › Einzelpsychotherapien (nach § 15 Psychotherapie-Richtlinie), fachgruppenspezifische Einzelgesprächsleistungen, Akutbehandlungen, Gruppentherapien und weitere psychotherapeutische Leistungen des EBM-Kapitels 35 können als Videosprechstunde angeboten werden.
- › In einer Video-Gruppentherapie dürfen maximal neun Personen sein: acht Teilnehmende plus eine Therapeutin oder ein Therapeut. Gruppentherapien mit zwei Therapeutinnen beziehungsweise Therapeuten sind per Video nicht möglich, ebenso wenig wie Psychotherapeutische Sprechstunden und probatorische Sitzungen (auch neuropsychologische Therapie).

Videosprechstunde bei fast allen Arztgruppen möglich

Psychotherapie nur bei bekannten Patienten als Videosprechstunde

WIE VIELE VIDEOSPRECHSTUNDEN MÖGLICH SIND

Videosprechstunden können das Versorgungsangebot einer Praxis ergänzen. Der persönliche Arzt-Patienten-Kontakt bleibt der Goldstandard. Für die Fallzahl und Leistungsmenge in der Videosprechstunde gibt es eine Obergrenze von 30 Prozent.

Ärztinnen und Ärzte: Sie können bis zu 30 Prozent je Leistung (GOP), die sie in einem Quartal abrechnen, in der Videosprechstunde erbringen.

Psychotherapeutinnen und -therapeuten: Für sie gilt die Obergrenze von 30 Prozent über alle per Video möglichen Leistungen nach der Psychotherapie-Richtlinie (EBM-Kapitel 35), die sie in einem Quartal abrechnen, und nicht je einzelner GOP, mit Ausnahme der psychotherapeutischen Akutbehandlung (GOP 35152). Damit bezieht sich die Obergrenze prinzipiell auf das Punktzahlvolumen der in einem Quartal von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten abgerechneten GOP des Kapitels 35, die grundsätzlich in der Videosprechstunde möglich sind.

WAS PRAXEN FÜR DIE VIDEOSPRECHSTUNDE BENÖTIGEN

Die Videosprechstunde funktioniert ähnlich unkompliziert wie eine normale Sprechstunde auch. Die Technik setzt auf Standardgeräte, die häufig bereits vorhanden sind:

- › Internetanbindung mit Firewall
- › Bildschirm (Monitor/Display)
- › Kamera, Mikrofon und Lautsprecher

Zertifizierter Videodienstleister: Daneben muss die Praxis einen zertifizierten Videodienstleister auswählen und sich dort registrieren. Eine Übersicht der möglichen Anbieter stellt die KBV bereit:

https://www.kbv.de/media/sp/liste_zertifizierte-Videodienstleister.pdf

Anzeige / Genehmigung bei der KV: Praxen müssen ihrer KV in der Regel anzeigen, dass sie die Videosprechstunde anbieten und einen zertifizierten Videodienstleister nutzen. Sie erhalten dafür von ihrem Anbieter nach der Registrierung eine entsprechende Bescheinigung.

Patienten: Patientinnen und Patienten benötigen neben dem Internetzugang einen PC, ein Tablet oder Smartphone mit Kamera, Mikrofon und Lautsprecher.

Wichtig ist, dass die Videosprechstunde genauso vertraulich verlaufen kann wie die normale Sprechstunde. Alle Teilnehmende sollten deshalb dafür Räume wählen, die Privatsphäre bieten.

SO LÄUFT DIE VIDEOSPRECHSTUNDE AB

1. Die Praxis wählt einen der zertifizierten Videodienstleister aus und registriert sich dort. Der Anbieter stellt weitere Informationen bereit, zum Beispiel dazu, wie die Praxis freie Zeiten für die Videosprechstunde meldet und wie die Anmeldung zu einer Videosprechstunde abläuft.
2. Die Patientin oder der Patient erhält entweder über die Praxis oder über den Videodienstleister einen freien Termin für die Videosprechstunde.
3. Vor der ersten Videosprechstunde erklärt die Patientin oder der Patient ihre oder seine Einwilligung – je nach System über den Videodienstleister oder direkt über die Praxis.

Obergrenze von 30 Prozent

Videoanbieter muss zertifiziert sein

Einwilligung des Patienten notwendig

4. Sowohl Patientin oder Patient als auch Arzt oder Psychotherapeut wählen sich bei dem Videodienstanbieter ein. Die Patientin oder der Patient wartet im Online-Wartezimmer, bis sie oder er zur Sprechstunde dazu geschaltet wird.
5. Ist die Videosprechstunde beendet, melden sich beide Seiten von der Internetseite ab. Der Arzt oder Psychotherapeut dokumentiert die Behandlung im PVS.

Was bei unbekanntem Patientinnen und Patienten zu beachten ist

Patientinnen und Patienten, die bisher noch nie oder nicht im laufenden oder dem Vorquartal in der Praxis waren, halten zu Beginn der Videosprechstunde ihre elektronische Gesundheitskarte (eGK) in die Kamera. So kann das Praxispersonal die Identität prüfen und die notwendigen Daten (Bezeichnung der Krankenkasse; Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Versicherten; Versichertenart; Postleitzahl des Wohnortes; Krankenversicherungsnummer) erfassen. Die Patientin oder der Patient bestätigt zudem, dass ein Versicherungsschutz besteht. Für diese Identitätsprüfung ist der Zuschlag Authentifizierung (GOP 01444 / 2022: 1,13 Euro) berechnungsfähig.

Unbekannte Patienten zeigen eGK vor

Krankschreibung über die Videosprechstunde

Das Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) ist in der Videosprechstunde sowohl bei bekannten als auch bei zuvor unbekanntem Patientinnen und Patienten möglich:

- › bis zu 3 Tage: unbekanntem Patientinnen und Patienten
- › bis zu 7 Tage: bekannte Patientinnen und Patienten

AU ist per Videosprechstunde möglich

Voraussetzung dafür ist, dass die Symptomatik eine Abklärung per Videosprechstunde zulässt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Eine Folgekrankschreibung mittels Videosprechstunde ist zudem nur dann möglich, wenn die Patientin oder der Patient zuvor wegen derselben Krankheit zu einer persönlichen Untersuchung in der Praxis war. Für das Zusenden der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung können Praxen eine Portopauschale abrechnen (Muster 1: GOP 40128 oder Muster 21: GOP 40129).

Verordnungen per Videosprechstunde

Die Verordnung von medizinischer Rehabilitation sowie Folgeverordnungen für Heilmittel und häusliche Krankenpflege sind auch in der Videosprechstunde möglich, wenn die Erkrankung des Patienten dies nicht ausschließt. Voraussetzung ist, dass der Patient der Praxis bekannt ist und der Arzt oder Psychotherapeut die verordnungsrelevante Diagnose und die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit aus der unmittelbar persönlichen Untersuchung in der Praxis oder im Hausbesuch kennt. Bei Heilmitteln und der häuslichen Krankenpflege darf eine Folgeverordnung in Ausnahmefällen auch nach telefonischem Kontakt erfolgen.

Heilmittel, Reha und häusliche Krankenpflege sind verordnungsfähig

Unter Wahrung der ärztlichen Sorgfaltspflicht können auch Arzneimittel in Form eines elektronischen Rezepts (eRezept) über eine Videosprechstunde verordnet werden. Die Ausstellung von eRezepten bei unbekanntem Patienten ist grundsätzlich möglich, sollte jedoch nur ausnahmsweise in medizinisch vertretbaren Einzelfällen erfolgen.

Arzneimittelrezepte nur als Ausnahme

Ob eine Verordnung in der Videosprechstunde möglich ist, entscheidet der Arzt oder Psychotherapeut. Es bedarf in jedem Einzelfall einer umsichtigen Abwägungsentscheidung darüber, ob die Schilderungen des Patienten bei der Befundung insgesamt ausreichend sind, um eine Verordnung ohne unmittelbar

persönlichen Kontakt auszustellen. Kann der Arzt oder Psychotherapeut die Notwendigkeit nicht ausreichend per Video überprüfen, sollte er den Patienten in die Praxis einbestellen, um dann dort gegebenenfalls eine Verordnung auszustellen. Die Praxis sollte den Patienten möglichst schon vor der Videosprechstunde darauf hinweisen, dass die Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Verordnung in der Videosprechstunde eingeschränkt sind.

Generell gilt: Praxen sind nicht verpflichtet, Videosprechstunden anzubieten. Versicherte haben keinen Anspruch auf eine Verordnung per Videosprechstunde.

ABRECHNUNG UND VERGÜTUNG

- › Die Videosprechstunde wird über die jeweilige Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale vergütet. Die Pauschale nebst Zuschlägen wird in voller Höhe gezahlt, wenn im selben Quartal ein persönlicher Kontakt erfolgt. Ist dies nicht der Fall und der Kontakt erfolgt ausschließlich per Video, werden die Pauschale und gegebenenfalls die sich darauf beziehenden Zuschläge gekürzt.
- › Eine ausschließliche Behandlung in einem Quartal über die Videosprechstunde ist auf 30 Prozent aller Behandlungsfälle der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes begrenzt. Ärzte und Psychotherapeuten müssen in solchen Fällen die Abrechnung mit der Pseudo-GOP 88220 kennzeichnen.
- › Der Zuschlag zur hausärztlichen Chronikerpauschale (GOP 03221/04221) kann nur abgerechnet werden, wenn mindestens zwei persönliche Arzt-Patienten-Kontakte zusätzlich zur Videosprechstunde im Quartal stattfinden.
- › Daneben können Praxen Leistungen für Gespräche und Einzelpsychotherapien abrechnen, die per Videosprechstunde erfolgen. Maximal 30 Prozent der jeweiligen Leistung (GOP) dürfen dabei im Quartal als Videosprechstunde stattfinden. Ausgenommen von der Begrenzungsregelung sind GOP, die ausschließlich im Videokontakt berechnungsfähig sind, zum Beispiel Videofallkonferenzen mit Pflegekräften (GOP 01442).
- › Außerdem steht Ärzten und Psychotherapeuten je durchgeführter Videosprechstunde eine Technikpauschale zur Finanzierung der Kosten für den Videodienst zu. Dafür können sie die GOP 01450 (40 Punkte) abrechnen. Der Zuschlag ist pro Quartal auf maximal 1.899 Punkte begrenzt.
- › Für den Mehraufwand bei der Authentifizierung neuer Patienten in der Videosprechstunde gibt es den Zuschlag 01444 (10 Punkte) zur Grund-, Versicherten- oder Konsiliarpauschale.

Die Details zur Vergütung der Videosprechstunde sind hier zusammengefasst:

https://www.kbv.de/media/sp/Videosprechstunde__uebersicht_Verguetung.pdf



KBV-Themenseite zur Videosprechstunde, unter anderem mit einer Patienteninformation zum Ausdrucken:

<https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>

Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte)

https://www.kbv.de/media/sp/01_Psychotherapie_Aerzte.pdf

Keine Pflicht zur Videosprechstunde

Fallzahl und Leistungsmenge auf 30 Prozent begrenzt

Patienteninfo sowohl für Arzt- als auch für Psychotherapeutenpraxen verfügbar

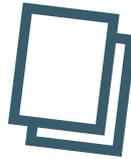
MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Dezernat Vergütung und Gebührenordnung, Abteilung EBM

Stand:

Mai 2023

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist die männliche Form der Berufsbezeichnung gewählt. Hiermit ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.